

Unverpackt Satzung

Satzung des Unverpackt e.V. - Verband der Unverpackt-Läden

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Unverpackt e.V. - Verband der Unverpackt-Läden".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ende des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - (a) die ideellen, rechtlichen, wirtschaftlichen, arbeitsmarkt- sowie sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern, wozu auch die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gehört;
 - (b) ein konstruktives, faires und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften zu fördern;
 - (c) die Zero Waste-Philosophie und die Fachhandelskompetenz seiner Mitglieder zu fördern;
 - (d) die Förderung der Forschung, die zu nachhaltigen Verpackungs- und Logistiksystemen führt;
 - (e) Umweltprobleme bewusst zu machen, Erzeugern*innen, Händlern*innen und Verbrauchern*innen Müll vermeidende und Ressourcen schonende Wege des Konsumierens und Wirtschaftens aufzuzeigen und vorzuleben;
 - (f) den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen aktiv zu fördern.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - (a) den Ausdruck der gemeinsamen Positionen und Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Lobbyarbeit);
 - (b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - (c) ständige Information seiner Mitglieder;
 - (d) Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - (e) Beratung, Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder auf den verschiedensten Gebieten;
 - (f) Zusammenarbeit mit Dritten und anderen Verbänden;
 - (g) Workshops und Vorträge zur Müllvermeidung und Ressourcenschonung;
 - (h) Müllsammelaktionen, Infostände und ähnliche gemeinsame Aktionen.
3. Der Verein tritt rassistischen, sexistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- (a) Fördermitglieder (§ 5 Absatz 1);
- (b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Absatz 2).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden (ausgeschlossen Franchise-Nehmer*innen), die gewerblich einen Unverpackt-Laden betreibt, einen regelmäßigen Beitrag leistet und folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Verantwortungsbekenntnis gegenüber der Umwelt, der Natur und seinen Mitmenschen;
 - (b) keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für wirtschaftliche oder politische Interessengruppen;
 - (c) Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - (d) mindestens 70% des Sortiments im stationären Handel (Lebensmittel und Non-Food) müssen unverpackt (lose) bzw. in Mehrwegsystemen (z. B. in Pfandgebinden) angeboten werden;
 - (e) mindestens 50% des Warenumsatzes im stationären Handel müssen mit unverpackten (losen) Waren oder Waren in Mehrwegverpackungen erwirtschaftet werden;
 - (f) Förderung der Nachhaltigkeit durch Bevorzugung von Produkten aus nachhaltiger Produktion (z. B. kbA, Bioland, Naturland, Demeter, Fair Trade, regional); eine "Bio-Zertifizierung" ist wünschenswert jedoch nicht zwingend erforderlich;
 - (g) Bevorzugung der Nachhaltigkeit in sonstigen Bereichen (z. B. Büro, Energie, Mobilität);
 - (h) aktive Bemühungen zur Verwendung nachhaltiger Verpackungsmaterialien und zur Reduzierung von Verpackungsmüll und unnötiger Marketingmaterialien in der gesamten Lieferkette.
3. Der Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung zum Erwerb der Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem*der Antragssteller*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung trifft in diesem Fall die endgültige Entscheidung.
4. Fördermitglieder, die einen Unverpackt-Laden eröffnen, wechseln mit der Eröffnung unter Zahlung des Aufnahmebeitrags automatisch in die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verband innerhalb 4 Wochen den Zeitpunkt der Eröffnung mitzuteilen.
5. Jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft (ausgeschlossen Franchise-Nehmer*innen), die gewerblich einen Unverpackt-Laden betreibt, kann maximal eine stimmberechtigte Mitgliedschaft erwerben, ganz gleich, ob diese ein einzelnes Geschäft oder mehrere Filialen betreibt.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes zu machen und aktiv an bestimmten Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Fördermitglieder dürfen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

3. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tode;
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss;
 - (c) durch Ausschluss (Absatz 3);
 - (d) durch Auflösung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben bei Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen das Recht zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind beispielsweise gesetzeswidriges oder vereinsschädigendes Verhalten, grober Verstoß gegen Interessen des Vereins, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, bei stimmberechtigten Mitgliedern die Änderung des Geschäftsbetriebes und ein damit verbundener Verlust der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung trifft in diesem Fall die endgültige Entscheidung. Zum Ausschluss durch die stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied ist ein Aufnahmebeitrag zu leisten.
2. Von den Fördermitgliedern und den stimmberechtigten Mitgliedern werden während der Mitgliedschaft laufende Beiträge erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge, die jeweilige Fälligkeit und Zahlungsart und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug, im Falle einer Lastschriftrückgabe mangels ausreichender Deckung oder bei Verwendung eines anderen als der beschlossenen Zahlungsart regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) bekanntgegeben.
4. Über Ausnahmen und besondere Regelungen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 10);
- (b) der Vorstand (§ 12).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Den Versammlungsort und -termin bestimmt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt bei Versammlungen nach § 10 Absatz 1 vier Wochen und bei Versammlungen nach § 10 Absatz 2 zwei Wochen (Datum der Sendung). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.
5. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied einreichen. Sie müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
Ob Anträge (mit Ausnahme von Anträgen über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden oder nicht, beschließen die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Sie können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern müssen bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.
7. Gegenstand einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 2 können nur die Tagesordnungspunkte sein, die bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten waren.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem von ihm bestellten Mitglied geleitet. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom*von der Schriftführer*in ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt bei Abwesenheit des*der Schriftführers*in, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in bzw. der Protokollführung zu unterschreiben.
10. Ausschließlich ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) die Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung;
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - (c) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung, soweit vorhanden;
 - (d) die Wahl und Abwahl des Vorstands aus dem Kreis der Mitglieder;
 - (e) die Entwicklung und gegebenenfalls Korrektur der Vereinspolitik;
 - (f) die Initiierung von Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen;
 - (g) die Wahl des*der Kassenprüfers*in;
 - (h) die Beschlüsse zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes;

- (i) die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung der Versammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann für die Versammlung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Die Vollmacht muss eindeutig vorgeben, wie der*die Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen inhaltlich abzustimmen hat und gilt nur für Beschlussgegenstände, die bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten waren. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf für maximal drei stimmberechtigte Mitglieder eine Vollmacht entgegen nehmen.
4. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine weitere Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) erfolgen.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.
10. Auch ohne eine Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig. Die Stimmen werden dabei schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) abgegeben. Der Vorstand hat den stimmberechtigten Mitglieder die zur Beschlussfassung bestimmten Entscheidungen in geeigneter Form schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle Werktage liegen. Im Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Kassenwart*in, dem*der Schriftführer*in und dem*der Wart*in für Öffentlichkeitsarbeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
5. Der*Die Kassenwart*in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des

Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.

6. Der*Die Kassenwart*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor.
7. Der*Die Kassenwart*in erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht.
8. Der*Die Schriftführer*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und bei Bedarf sonstiger Ereignisse.
9. Der*Die Schriftführer*in ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und den Schriftverkehr nach innen.
10. Der*Die Wart*in für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit, PR, Social Media und den Internetauftritt des Vereins.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten (auch mit Einzelvertretungsmacht) zu erteilen.
12. Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen der Satzung bzw. Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, vornehmen und dem Vereinsregister anzeigen, ohne dass es hierüber eines Beschlusses Mitgliederversammlung bedarf.
13. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
15. Dem Vorstand steht ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB und das Recht auf Vorschuss gemäß § 669 BGB für erforderliche Aufwendungen zu.

§ 13 Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom*von der Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (Datum der Sendung). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Vorstandsmitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.
2. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 14 Beschlussfassung in der Vorstandssitzung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung der Vorstand die satzungsgemäße Zahl der Mitglieder hat und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine weitere Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.
6. Auch ohne Vorstandssitzung sind Beschlussfassungen zulässig. Die Stimmen werden dabei schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) abgegeben. Ein Vorstandsmitglied hat den übrigen Vorstandsmitgliedern die zur Beschlussfassung bestimmten Entscheidungen in geeigneter Form schriftlich (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle Werktage liegen. Im Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die

Stimmen zu übermitteln sind.

§ 15 Geschäftsführer*in

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen*eine Geschäftsführer*in anstellen, dem*der er rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen kann und der*die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Vorstand gibt die Linie für die politische und fachliche Arbeit der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der in der Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes niedergelegten Regelungen. Er*Sie erkennt diese Regelungen ausdrücklich als Teil des Arbeitsvertrages an. Die Geschäftsordnung wird dem Arbeitsvertrag als Anlage beigelegt.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen*eine Kassenprüfer*in. Dieser*e darf nicht Mitglied des Vorstands und nicht Angestellter*e des Vereins sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt dem*der Kassenprüfer*in die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskontoen, der Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Inventars.
4. Der*Die Kassenprüfer*in ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung seiner*ihrer Aufgaben ist dem*der Kassenprüfer*in Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
6. Der*Die Kassenprüfer*in erstellt seinen*ihrer Bericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis seiner*ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
7. Für den Fall, dass außerhalb der ordentlichen Kassenprüfung Anlass besteht, die Vereinsfinanzen zu überprüfen, kann der*die Kassenprüfer*in von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.
8. Scheidet ein*e Kassenwart*in innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an seinen*ihrer Nachfolger*in eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.
9. Der*Die Kassenprüfer*in ist der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
10. Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen der*die Kassenprüfer*in nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, wahlweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des*der Kassenprüfers*in einzuberufen, die Kassenprüfung einem*er Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in gegen Honorar zu Lasten der Vereinskasse zu übertragen oder durch einen Vorstandsbeschluss einen*eine Kassenprüfer*in kommissarisch zu benennen. Letzterer*e muss von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss

die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Greenpeace e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. April 2018 gefasst. Die Fassung trat am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder -unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Rechtswidrige oder -unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.